

Delegiertenversammlung der OFRA

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen**

Band (Jahr): **11 (1985)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-360310>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

aktuell

Delegiertenversammlung der OFRA

An der letzten Delegiertenversammlung der OFRA vom 30. März in Bern wurde zuerst über den Inhalt des Kongresses vom Juni diskutiert. Zwei Themen standen dabei im Vordergrund: Gentechnologie und OFRA quo vadis? Der Antrag Zürichs den Kongress auf den Herbst zu verschieben wurde mit 13:15 Stimmen abgelehnt.

Anschliessend wurde eine allfällige Unterstützung der GSoA-Initiative durch die OFRA diskutiert und mit 18 gegen 12 Stimmen befürwortet. Weiter berichteten die Sektionen über ihre Kampagne gegen die Initia-

aktuell

tive "Recht auf Leben". Zürich stellte einen Plakatvorschlag mit dem Titel "Achtung Falle" vor, der allen Frauen gefiel. Falls die nötigen Finanzen aufzutreiben sind, soll das Plakat im Weltformat ausgehängt werden. Die Zürcherinnen organisieren zusammen mit anderen Frauenorganisationen und -kommissionen eine Demo und ein Tribunal (vgl. diese Nummer S. 9).

Frauen und Männer an die Urnen!

In Luzern findet am 4./5. Mai eine wichtige Abstimmung statt zur Initiative "Gleiche Ausbildung für Mädchen und Knaben". Eine Forderung,

aktuell

welche gemäss Bundesverfassung eigentlich eine Selbstverständlichkeit ist. Euer JA für Buben und Mädchen bringt Luzern dieser Selbstverständlichkeit ein Stück näher!



Volksinitiative Für eine Schweiz ohne Armee und für eine umfassende Friedenspolitik

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 121 der Bundesverfassung und gemäss dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68 ff., folgendes Begehren:

Im Bundesblatt veröffentlicht am 12. März 1985

I Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert: Art. 17 ¹ Die Schweiz hat keine Armee. ² Bund, Kantonen, Gemeinden und Privaten ist untersagt, militärische Streitkräfte auszubilden oder zu halten. ³ Die Schweiz entwickelt eine umfassende Friedens-	politik, welche die Selbstbestimmung des Volkes stärkt und die Solidarität unter den Völkern fördert. ⁴ Die Ausführung dieser Verfassungsbestimmung ist Sache der Bundesgesetzgebung. Art. 18 Keine Bestimmung dieser Verfassung darf so ausgelegt werden, dass sie die Existenz einer Armee vor-	aussetze oder rechtfertige. II Die Artikel 13, 15 zweiter Satz, 19-22, 34 ^{ter} Absatz 1 Buchstabe d, 42 Buchstabe c, 85 Ziffer 9 und 102 Ziffer 11 der Bundesverfassung werden aufgehoben. III Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:	Art. 1 Abs. 1 und 3 Aufgehoben. Art. 6 Aufgehoben. Art. 19 (neu) ¹ Die Artikel 17 und 18 der Bundesverfassung werden binnen 10 Jahren nach der Annahme durch Volk und Stände verwirklicht. ² Nach dem Zeitpunkt	der Annahme der Verfassungsbestimmungen von Artikel 17 und 18 durch Volk und Stände werden keine Rekrutenschulen, Wiederholungskurse, Ausbildungskurse und Ergänzungskurse mehr durchgeführt.
---	---	--	---	---

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen

Gemeinde wohnen. Der Bürger, welcher das Begehren unterstützt, unterzeichne es handschriftlich.

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar

nach Art. 282 des Strafgesetzbuchs.

Kanton:		Politische Gemeinde, PLZ:			
Nr.	Name (handschriftlich und möglichst in Blockschrift)	Vorname	Geburtsjahr	Wohnadresse (Strasse, Hausnummer)	Kontrolle (leer lassen)
1					
2					
3					
4					
5					

Ablauf der Sammelfrist:
12. September 1986

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass die _____ (Anzahl)

Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (Unterschrift und amtliche Eigenschaft):

_____, den _____
Amtsstempel: 